

23.02.93

Fz - In

29 Seiten

## **Verordnung**

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen auf maschinell  
verwertbaren Datenträgern (Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammen-  
fassender Meldungen - ZMDV)

### A. Zielsetzung

Einführung eines der Rationalisierung dienenden Verfahrens zur Übermittlung von Zusammenfassenden Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Magnetband, Magnetbandkassette) an das Bundesamt für Finanzen durch Unternehmer oder durch datenverarbeitende Unternehmen.

### B. Lösung

Erlaß einer Verordnung über die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen - ZMDV) auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 18 a Abs. 9 UStG.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Die Verordnung ist aufkommensneutral.

- 2 -

Bei den Unternehmern bzw. bei den datenverarbeitenden Unternehmen entstehen keine Mehrkosten gegenüber dem Verfahren, die Zusammenfassenden Meldungen auf Papier beim Bundesamt für Finanzen einzureichen.

Beim Bundesamt für Finanzen steht der Ersparnis beim Aufwand für die Datenerfassung ein (geringerer) organisatorischer Aufwand für die Entgegennahme und Verarbeitung der übermittelten Datenträger gegenüber.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind unter diesen Umständen nicht zu erwarten.

23.02.93

Fz - In

**Verordnung**

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen auf maschinell  
verwertbaren Datenträgern (Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammen-  
fassender Meldungen - ZMDV)

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (43) - 521 04 - Ab 38/93

Bonn, den 19. Februar 1993

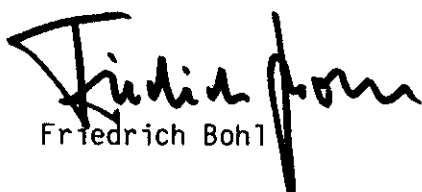
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu erlassende

Verordnung über die Abgabe von Zusammenfassenden  
Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern  
(Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammen-  
fassender Meldungen - ZMDV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

**Verordnung**  
**über die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen auf**  
**maschinell verwertbaren Datenträgern**  
**(Datenträger-Verordnung über die Abgabe**  
**Zusammenfassender Meldungen - ZMDV)**

Auf Grund des § 18 a Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), der durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

**Grundsatz**

(1) Unternehmer, die mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigen oder von einem datenverarbeitenden Unternehmen durchführen lassen, können nach Zulassung durch das Bundesamt für Finanzen die Zusammenfassenden Meldungen nach § 18 a des Umsatzsteuergesetzes auf maschinell verwertbaren Datenträgern abgeben oder durch datenverarbeitende Unternehmen abgeben lassen (Datenübermittlung).

(2) Datenverarbeitende Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind Unternehmen, die mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen für andere Unternehmer mittels automatischer Einrichtungen erledigen. Als datenverarbeitende Unternehmen gelten auch öffentlich-rechtliche Datenverarbeitungszentralen.

(3) Die Übermittlung von Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern durch einen Unternehmer oder ein datenverarbeitendes Unternehmen steht der Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gleich, wenn der Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 zugelassen ist und die Daten mängelfrei nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 an das Bundesamt für Finanzen übermittelt hat.

§ 2

**Zulassung**

(1) Die Datenübermittlung durch den Unternehmer oder durch ein datenverarbeitendes Unternehmen bedarf der Zulassung. In den Fällen des § 3 Abs. 3 gilt die Zulassung als erteilt, soweit das Bundesamt für Finanzen nicht widerspricht.

(2) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Für das Zulassungsverfahren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 3

**Antrag**

(1) Die Zulassung der Datenübermittlung ist nach einem vom Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Muster zu beantragen.

(2) Der Antrag des Unternehmers hat zu enthalten:

1. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
2. die Erklärung, daß § 7 und die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung beachtet werden,
3. Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Versendung der Datenträger,
4. einen in der vorgesehenen Form beschriebenen Test-Datenträger,
5. die Erklärung, ob die Erstellung und Übermittlung der Daten vom Unternehmer selbst oder von einem datenverarbeitenden Unternehmen ausgeführt werden,
6. die Bezeichnung der für die Erstellung der Datenträger benutzten ADV-Anlage einschließlich des Betriebssystems,

7. gegebenenfalls die Bezeichnung der für die Erstellung der Datenträger eingesetzten Standard-Software mit der Versicherung, daß die Standard-Software unverändert von der dem Bundesamt für Finanzen bekannten Version eingesetzt wird,
8. eine Versicherung mit folgendem Inhalt:

- a) Wenn der Unternehmer die mechanischen Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigt:

"Ich versichere, daß ich die Unterlagen und Angaben, die für die Datenübermittlung erforderlich sind, nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig verarbeiten werde. Ich werde die ausgedruckten oder auf Bildträger ausgegebenen Daten überprüfen und gemäß § 9 Abs. 3 der Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen vom ..... 1992 (BGBl I S. ....) eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abgeben, wenn ich eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit feststelle. Die ausgedruckten oder auf Bildträger ausgegebenen Daten werde ich nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufbewahren.

Mir ist folgendes bekannt:

Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen seinen Verpflichtungen nach § 18 a UStG eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 26 a des Umsatzsteuergesetzes). Wer dadurch eine Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung von Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bewirkt, kann sich gemäß § 370 der Abgabenordnung strafbar machen oder gemäß § 378 der Abgabenordnung ordnungswidrig handeln."

- b) Wenn der Unternehmer die mechanischen Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen von einem datenverarbeitenden Unternehmen durchführen läßt:

"Ich versichere, daß ich die Unterlagen und Angaben, die für die Datenübermittlung durch das datenverarbeitende Unternehmen erforderlich sind, diesem nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig zur Verfügung stellen werde. Ich werde die vom datenverarbeitenden Unternehmen übermittelten Daten überprüfen und gemäß § 9 Abs. 4 der Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen vom .... 1992 (BGBl. I S. ....) eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abgeben, wenn ich eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit feststelle. Die mir vom datenverarbeitenden Unternehmen übermittelten Daten werde ich nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufbewahren.

Mir ist folgendes bekannt:

Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen seinen Verpflichtungen nach § 18 a UStG eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 26 a des Umsatzsteuergesetzes). Wer dadurch eine Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung von Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bewirkt, kann sich gemäß § 370 der Abgabenordnung strafbar machen oder gemäß § 378 der Abgabenordnung ordnungswidrig handeln."

- (3) Werden die Datenträger vom Unternehmer mit Standard-Software oder von einem datenverarbeitenden Unternehmen erstellt und übermittelt, und ist die Standard-Software dem Bundesamt für Finanzen bekannt oder das datenverarbeitende Unternehmen bereits zugelassen,

reicht eine Mitteilung des Unternehmers nach einem vom Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Muster mit der Bezeichnung der Standard-Software oder des datenverarbeitenden Unternehmens und den Angaben zu Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 oder Nr. 1, 2, 3, 4, 5, und 8 aus.

(4) Von der Übersendung eines Test-Datenträgers kann auf Antrag des Unternehmers abgesehen werden, wenn die Datenträger von einem datenverarbeitenden Unternehmen erstellt und übermittelt werden sollen und das datenverarbeitende Unternehmen bereits mit einem Zulassungsantrag einen in der vorgeschriebenen Form beschriebenen Test-Datenträger vorgelegt hat. Dasselbe gilt bei unverändertem Einsatz von Standard-Software.

(5) Wird die Zulassung zur Datenübermittlung von einem datenverarbeitenden Unternehmen beantragt, reichen die Angaben zu Absatz 2 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7 aus.

#### § 4

##### **Erteilung der Zulassung**

(1) Das Bundesamt für Finanzen erteilt die Zulassung durch schriftlichen Verwaltungsakt.

(2) Dieser Verwaltungsakt hat Angaben zu enthalten über:

1. Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers (§ 7),
2. den Beginn der Datenübermittlung,
3. etwaige Nebenbestimmungen.

§ 5

**Ablehnung der Zulassung**

Der Antrag auf Zulassung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt abzulehnen, wenn der Unternehmer oder das vom Unternehmer beauftragte datenverarbeitende Unternehmen die technischen Voraussetzungen für eine Datenübermittlung nach den §§ 7 bis 10 nicht erfüllt oder nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Datenübermittlung bietet.

§ 6

**Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung kann auf Antrag des Unternehmers oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Insbesondere kann sie widerrufen werden, wenn bei den übermittelten Datenträgern wiederholt Mängel festgestellt werden, die zu einer erheblichen Störung des Arbeitsablaufs beim Bundesamt für Finanzen führen.

§ 7

**Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers**

Für die Datenübermittlung sind Datenträger zu verwenden, die die in der Anlage 1 genannten DIN-Normen erfüllen. Der Inhalt und Aufbau der auf den Datenträgern zu übermittelnden Daten richtet sich nach Anlage 2.

§ 8

**Datenträgerversand**

(1) Jeder zu übermittelnde Datenträger ist vom Unternehmer oder dem datenverarbeitenden Unternehmen mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Name des Unternehmers oder datenverarbeitenden Unternehmens,  
USt-IdNr. des Unternehmers oder Zulassungsnummer des datenver-  
arbeitenden Unternehmens,
2. Datenträger-Kennzeichen,
3. Bezeichnung "ZMDV",
4. Name des Empfängers in der Kurzform "BfF",
5. laufende Nummer des Datenträgers und die Gesamtzahl der mit  
diesem Datenträger übermittelten Datenträger,
6. Datum, an dem der Datenträger beschrieben worden ist,
7. Zeichendichte in Bits/mm oder Bpi.

Der Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen hat sicherzustellen, daß die Daten auf dem Datenträger nicht unbeabsichtigt überschrieben werden können.

(2) Den zu übermittelnden Datenträgern ist ein Begleitschreiben nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, das auch maschinell gefertigt werden kann, beizufügen. In dem Begleitschreiben muß die richtige Verarbeitung der zu übermittelnden Daten bescheinigt werden; es muß vom Unternehmer unterschrieben sein.

(3) Die Datenträger sind sicher verpackt zu versenden; mehrere nach Absatz 2 zusammengehörende Datenträger sind zusammen zu versenden.

## § 9

### Datensicherung

(1) Vor der Übermittlung müssen die Daten den in der Anlage 3 dargestellten programmgesteuerten Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfungen unterworfen werden.

(2) Die für die Datenübermittlung bestimmten Programme sind vor der ersten Benutzung und nach jeder Änderung zu prüfen. Hierbei sind ein Protokoll über den durchgeführten Testlauf und eine Programmauflistung zu erstellen, die drei Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Programme letztmalig verwendet worden sind.

(3) Vom Unternehmer, der die mechanischen Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigt, sind die für die Datenübermittlung bestimmten Daten unverzüglich in leicht verständlicher Form auszudrucken oder auf Bildträger auszugeben und nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Binnen eines Monats hat er diese Daten zu überprüfen und innerhalb von drei Monaten eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit feststellt.

(4) Vom datenverarbeitenden Unternehmen sind die für die Datenübermittlung bestimmten Daten des einzelnen Unternehmers unverzüglich in leicht nachprüfbarer Form dem Unternehmer zu übermitteln, von diesem unverzüglich in leicht verständlicher Form auszudrucken oder auf Bildträger auszugeben und nach Maßgabe des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Binnen eines Monats hat der Unternehmer diese Daten zu überprüfen und innerhalb von drei Monaten eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abzugeben, wenn er eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit feststellt.

(5) Der Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen hat sicherzustellen, daß alle zur Datenübermittlung bestimmten Daten mindestens so lange wiederhergestellt werden können, bis das Bundesamt für Finanzen den übermittelten Datenträger zurückgibt und die ordnungsmäßige Verarbeitung bestätigt (Freigabe). Die gesetzlichen Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben von der Freigabe unberührt.

(6) Die zur Datenübermittlung bestimmten Daten sollen in der Weise gesichert werden, daß sie auf einen zweiten Datenträger kopiert werden.

§ 10

**Annahme und Zurückweisung von Datenträgern**

(1) Zuständig für die Annahme der Datenträger ist das Bundesamt für Finanzen.

(2) Stellt das Bundesamt für Finanzen Mängel fest, die eine ordnungsgemäße Übernahme der Daten beeinträchtigen, so hat es den Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen über die Mängel zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

§ 11

**Prüfungsrechte des Bundesamtes für Finanzen**

Das Bundesamt für Finanzen ist nach Stellung eines Antrags auf Zulassung oder nach Erteilung der Zulassung zur Datenübermittlung befugt, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Arbeitsanleitungen und Programme des Unternehmers oder des datenverarbeitenden Unternehmens zu prüfen. Es bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung. Auf Antrag des Unternehmers oder des datenverarbeitenden Unternehmens soll der Beginn der Prüfung auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorgetragen werden.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Zusammenstellung  
der für die Datenübermittlung  
anzuwendenden DIN-Normen

| DIN-Norm          | Bezeichnung                                                                                                                                        |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 66 011 Beiblatt 1 | Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten;<br>Hinweise für den Datenträgers Austausch                                                           |
| 66 011 Teil 1     | Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten;<br>Mechanische Eigenschaften.<br>Entspricht: ISO 1864                                                |
| 660 11 Teil 2     | Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten;<br>Elektromagnetische Eigenschaften bei 32, 126 und 356<br>Flußwechsel/mm.<br>Entspricht ISO 1864    |
| 66 011 Teil 3     | Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten;<br>Reflektormarken.<br>Entspricht: ISO 1864                                                          |
| 66 015            | Auf 9 Spuren mit Richtungstaktschrift beschriebenes<br>Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte<br>63 bit/mm.<br>Entspricht: ISO 3788 |
| ISO 9661          | Informationsverarbeitung;<br>Magnetbandkassette 12,7 mm 18 Spuren, 1491 Datenbytes/mm<br>Entspricht: ISO 9661.                                     |
| 66 029            | Kennsätze und Dateianordnung auf Magnetbändern für den<br>Datenaustausch.                                                                          |
| 66003             | Informationsverarbeitung;<br>7-Bit-Code<br>Code-Tabelle 2, deutsche<br>Referenzversion                                                             |

Die in dieser Vorschrift bezeichneten DIN-Normen sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-100, W-1000 Berlin 30 beziehbar und beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, W-5400 Koblenz-Karthause, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

| Dateibeschreibung                                                      |                              | Stand         |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------|
| Dateibezeichnung<br>ZMDV                                               | Dateiname<br>ZMDV.UST        |               |
| Dateiinhalte Zusammenfassende Meldungen nach § 18 a Umsatzsteuergesetz | Dateiart*)<br>Bewegungsdatei |               |
| Datenträger Magnetband DIN 66011<br>66015<br>66282                     | Eigentümerkennzeichen        | Kennsatzstufe |

Magnetbandkassette DIN ISO 9661

Dateikennwerte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                 |                               |             |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------|-------------|--------|
| Satzformat<br>fest, geblockt                                                                                                                                                                                                                                                            | Satzlänge 113   | Blocklänge frei<br>max. 32657 | Dateiumfang |        |
| Speicherungsform<br>seriell                                                                                                                                                                                                                                                             | Dateischlüssel* |                               |             |        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bezeichnung     | Position                      | Länge       | Format |
| Sortierung Die Dateisätze 'Zusammenfassende Meldung' (ZM) sind nach der USt-IdNr. der deutschen Lieferanten zu sortieren. Innerhalb einer USt-IdNr. kommen zunächst die Erstmeldungen und dann die Berichtigungen. Innerhalb dieser ist jew. aufsteigend nach dem Meldequartal zu sorti |                 |                               |             |        |

#### Sicherungsmaßnahmen

|                                                      |                                   |                                             |                                     |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------|
| Sperrfrist<br>Verfallsdatum<br>bis Freigabe § 9 ZMDV | Sicherungszyklus*)<br>s. § 9 ZMDV | Zahl*)<br>Sicherungsbestände<br>s. § 9 ZMDV | Zugriffsvermerk<br>entspr.<br>HDR 1 |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------|

Bemerkungen 1. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003 darzustellen.  
2. Wurde die Sortierung vollzogen, ist bei jedem Meldequartalwechsel ein Summensatz zu bilden. 3. Ein Datenträger darf nur eine Datei enthalten. Eine Datei darf sich nicht über mehrere Bänder erstrecken.

#### Datensätze

| Lfd. Nr. | Satzbezeichnung                                      | Satzart | Satzlänge | Bemerkungen                      |
|----------|------------------------------------------------------|---------|-----------|----------------------------------|
| 1        | Band-Anfangskennsatz                                 | VOL 1   | 80        |                                  |
| 2        | Erster Datei-Anfangskennsatz                         | HDR 1   | 80        |                                  |
| 3        | Zweiter Datei-Anfangskennsatz                        | HDR 2   | 80        |                                  |
| 4        | Bandmarke<br>Vorsatz                                 | 0       | 113       | einmal pro Datenträger/<br>Datei |
| 5        | Datensatz 'Zusammenfassende Meldung'                 | 1       | 113       |                                  |
| 6        | Summensatz                                           | 2       | 113       | (s. Bem. 2)                      |
| 7        | Bandmarke<br>Erster Datei-Endekennsatz               | EOF 1   | 80        |                                  |
| 8        | Zweiter Datei-Endekennsatz<br>Bandmarke<br>Bandmarke | EOF 2   | 80        |                                  |

\*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

|                              |                                                |            |                         |
|------------------------------|------------------------------------------------|------------|-------------------------|
|                              | Satzbeschreibung                               |            | Stand                   |
| Dateiname<br><b>ZMDV.UST</b> | Satzbezeichnung<br><b>Band-Anfangskennsatz</b> | Satzname*) | Satzart<br><b>VOL 1</b> |

Satzaufbau

| Lfd.Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung         | Stellen |     | Feldlänge | Feldformat | Bemerkungen                                                |
|---------|----------|--------------------------|---------|-----|-----------|------------|------------------------------------------------------------|
|         |          |                          | von     | bis |           |            |                                                            |
| 1       |          | Kennsatzname             | 1       | 3   | 3         | A          | Inhalt: VOL                                                |
| 2       |          | Kennsatznummer           | 4       | 4   | 1         | N          | Inhalt: 1                                                  |
| 3       |          | Bandkennzeichen          | 5       | 10  | 6         | A          | Inhalt: freigestellt                                       |
| 4       |          | Zugriffsvermerk          | 11      | 11  | 1         | A          | Zwischenraum (bedeutet<br>unbeschränkter Zugriff)          |
| 5       |          | Reserviert               | 12      | 37  | 26        | A          | Zwischenraum                                               |
| 6       |          | Eigentümer-Kennzeichnung | 38      | 51  | 14        | A          |                                                            |
| 7       |          | Reserviert               | 52      | 79  | 28        | A          | Zwischenraum                                               |
| 8       |          | Nammsvermerk             | 80      | 80  | 1         | N          | Inhalt: wird vom jeweiligen Betriebs-<br>system eingesetzt |

\*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

|                       |                                                      |            |                  |
|-----------------------|------------------------------------------------------|------------|------------------|
| Satzbeschreibung      |                                                      | Stand      |                  |
| Dateiname<br>ZDMV.UST | Satzbezeichnung<br>Erster Datei-Anfangs-<br>kennsatz | Satzname*) | Satzart<br>HDR 1 |

Satzaufbau

| Lfd.Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung            | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                                                                                                                      |
|---------|----------|-----------------------------|---------|-----|----------------|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         |          |                             | von     | bis |                |                 |                                                                                                                                  |
| 1       |          | Kennsatzname                | 1       | 3   | 3              | A               | Inhalt: HDR                                                                                                                      |
| 2       |          | Kennsatznummer              | 4       | 4   | 1              | N               | Inhalt: 1                                                                                                                        |
| 3       |          | Dateiname                   | 5       | 21  | 17             | A               | Inhalt: ZDMV.UST<br>13 - 21: Zwischenraum                                                                                        |
| 4       |          | Dateimengenkenn-<br>zeichen | 22      | 27  | 6              | A               | Wiederholung des Bandkenn-<br>zeichens (Stellen 5 bis 10<br>des VOL 1-Satzes) des ersten<br>oder einzigen Bandes dieser<br>Datei |
| 5       |          | Dateiabschnitts-<br>nummer  | 28      | 31  | 4              | N               | Inhalt: 0001                                                                                                                     |
| 6       |          | Dateifolgenummer            | 32      | 35  | 4              | N               | Inhalt: 0001                                                                                                                     |
| 7       |          | Generationsnummer           | 36      | 39  | 4              | A               | Inhalt: freigestellt                                                                                                             |
| 8       |          | Versionsnummer              | 40      | 41  | 2              | A               | Inhalt: freigestellt                                                                                                             |
| 9       |          | Erstellungsdatum            | 42      | 47  | 6              | A               | Inhalt:<br>42 : Zwischenraum<br>43-44 : Jahr (JJ)<br>45-47 : Tag (TTT = 001 - 366)<br>des Jahres                                 |
| 10      |          | Verfallsdatum               | 48      | 53  | 6              | A               | Inhalt:<br>48 : Zwischenraum<br>49-50: Jahr (JJ)<br>51-53 : Tag (TTT = 001 -<br>366) des Jahres<br>oder<br>49-53: 00000          |
| 11      |          | Zugriffsvermerk             | 54      | 54  | 1              | A               | Zwischenraum (bedeutet un-<br>beschränkter Zugriff)                                                                              |

\*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

|                              |                                                                    |                         |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------|
|                              | Satzbeschreibung                                                   | Stand                   |
| Dateiname<br><b>ZMDV.UST</b> | Satzbezeichnung<br><b>Erster Daten-Anfangs-</b><br><b>kennsatz</b> | Satzname*)              |
|                              |                                                                    | Satzart<br><b>HDR 1</b> |

Satzaufbau

| Lfd.Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen          |
|---------|----------|------------------|---------|-----|----------------|-----------------|----------------------|
|         |          |                  | von     | bis |                |                 |                      |
| 12      |          | Blockzähler      | 55      | 60  | 6              | N               | Inhalt: 000000       |
| 13      |          | System-Code      | 61      | 73  | 13             | A               | Inhalt: freigestellt |
| 14      |          | Reserviert       | 74      | 80  | 7              | A               | Inhalt: Zwischenraum |

\*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

|                              |                                                               |            |                         |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------|-------------------------|
|                              | Satzbeschreibung                                              |            | Stand                   |
| Dateiname<br><b>ZMDV.UST</b> | Satzbezeichnung<br><b>Zweiter Datei-Anfangs-<br/>kennsatz</b> | Satzname*) | Satzart<br><b>HDR 2</b> |

Satzaufbau

| Lfd.Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung   | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen              |
|---------|----------|--------------------|---------|-----|----------------|-----------------|--------------------------|
|         |          |                    | von     | bis |                |                 |                          |
| 1       |          | Kennsatzname       | 1       | 3   | 3              | A               | Inhalt: HDR              |
| 2       |          | Kennsatznummer     | 4       | 4   | 1              | N               | Inhalt: 2                |
| 3       |          | Satzformat         | 5       | 5   | 1              | A               | Inhalt: F                |
| 4       |          | Blocklänge         | 6       | 10  | 5              | N               | Inhalt: frei, max. 32657 |
| 5       |          | Satzlänge          | 11      | 15  | 5              | N               | Inhalt: 113              |
| 6       |          | Reserviert für     |         |     |                |                 |                          |
|         |          | Betriebssystem     | 16      | 50  | 35             | A               | Inhalt: freigestellt     |
| 7       |          | Pufferverschiebung | 51      | 52  | 2              | N               | Inhalt: 00               |
| 8       |          | Reserviert         | 53      | 80  | 28             | A               | Inhalt: Zwischenraum     |

\*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

|                              |                                   |            |                     |
|------------------------------|-----------------------------------|------------|---------------------|
|                              | Satzbeschreibung                  |            | Stand               |
| Dateiname<br><b>ZMDV.UST</b> | Satzbezeichnung<br><b>Vorsatz</b> | Satzname*) | Satzart<br><b>0</b> |

Satzaufbau

| Lfd.Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung | Stellen |     | Feldlänge | Feldformat | Bemerkungen              |
|---------|----------|------------------|---------|-----|-----------|------------|--------------------------|
|         |          |                  | von     | bis |           |            |                          |
| 1       | SART     |                  | 1       | 1   | 1         | N          | 0                        |
| 2       | Zul.-Nr. |                  | 2       | 7   | 6         | N          | Zul.Nr. des Datenträger- |
| 3       | ERSTDAT  |                  | 8       | 13  | 6         | N          | erstellers               |
| 4       | Name     |                  | 14      | 58  | 45        | A          | JUMIT                    |
| 5       | Straße   |                  | 59      | 83  | 25        | A          | Adresse des Datenträger- |
| 6       | PLZ      |                  | 84      | 88  | 5         | N          | erstellers               |
| 7       | Ort      |                  | 89      | 113 | 25        | A          |                          |

\*) nicht ausfüllen für Datenermittlung

|                              |                                                    |            |                     |
|------------------------------|----------------------------------------------------|------------|---------------------|
|                              | Satzbeschreibung                                   |            | Stand               |
| Dateiname<br><b>ZMDV.UST</b> | Satzbezeichnung<br><b>Zusammenfassende Meldung</b> | Satzname*) | Satzart<br><b>1</b> |

Satzaufbau

| Lfd.Nr. | Feldname                                         | /Feldbezeichnung | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                  |
|---------|--------------------------------------------------|------------------|---------|-----|----------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         |                                                  |                  | von     | bis |                |                 |                                                                                                                                                                                                                              |
| 1       | Satzart                                          |                  | 1       | 1   | 1              | N               | 1                                                                                                                                                                                                                            |
| 2       | USt-Id.Nr. des liefernden deutschen Unternehmens |                  | 2       | 12  | 11             | A               | 11-stellige deutsche USt-Id-Nr. inkl. Präfix C'DE' c'10' für Erstmeldung c'11' für Berichtigung iiJJ mit ii = 01, 02, 03, 04 für entsprechendes Quartal oder 05 für Jahresmeldung JJ = letzten beiden Ziffern der Jahreszahl |
| 3       | Art der Meldung                                  |                  | 13      | 14  | 2              | A               |                                                                                                                                                                                                                              |
| 4       | Meldequartal                                     |                  | 15      | 18  | 4              | N               |                                                                                                                                                                                                                              |
| 5       | USt-Id.-Nr. des EG-Partners                      |                  | 19      | 32  | 14             | A               |                                                                                                                                                                                                                              |
| 6       | Bemessungsgrundlage                              |                  | 33      | 42  | 10             | N               | linksbündig, inkl. Präfix des Mitgliedstaates in DM, ohne Pfennige C'L' für Lohnveredelung, sonst Zwischenraum                                                                                                               |
| 7       | Art des Umsatzes                                 |                  | 43      | 43  | 1              | A               |                                                                                                                                                                                                                              |
| 8       | Reserve                                          |                  | 44      | 113 | 70             | A               |                                                                                                                                                                                                                              |

\*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

|                       |                               |            |              |
|-----------------------|-------------------------------|------------|--------------|
|                       | Satzbeschreibung              |            | Stand        |
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br>Summensatz | Satzname*) | Satzart<br>2 |

Satzaufbau

| Lfd. Nr. | Feldname                                        | /Feldbezeichnung | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen           |
|----------|-------------------------------------------------|------------------|---------|-----|----------------|-----------------|-----------------------|
|          |                                                 |                  | von     | bis |                |                 |                       |
| 1        | Satzart                                         |                  | 1       | 1   | 1              | A               | '2'                   |
| 2        | USt-IdNr. des liefernden deutschen Unternehmers |                  | 2       | 12  | 11             | A               | wie in SART 1         |
| 3        | Meldequartal                                    |                  | 13      | 16  | 4              | N               | iiJJ (wie bei SART 1) |
| 4        | Gesamtsumme der Bemessungsgrundlagen            |                  | 17      | 28  | 12             | N               |                       |
| 5        | Anzahl der Datensätze der Satzart 1             |                  | 29      | 33  | 5              | N               |                       |
| 6        | Reserve                                         |                  | 34      | 113 | 80             | A               |                       |

\*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

|                              |                                                      |            |                         |
|------------------------------|------------------------------------------------------|------------|-------------------------|
|                              | Satzbeschreibung                                     |            | Stand                   |
| Dateiname<br><b>ZMDV.UST</b> | Satzbezeichnung<br><b>Erster Daten-Ende-Kennsatz</b> | Satzname*) | Satzart<br><b>EOF 1</b> |

Satzaufbau

| Lfd.Nr.   | Feldname | /Feldbezeichnung                          | Stellen  |          | Feldlänge | Feldformat | Bemerkungen                                                                                                                               |
|-----------|----------|-------------------------------------------|----------|----------|-----------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           |          |                                           | von      | bis      |           |            |                                                                                                                                           |
| 1         |          | Kennsatzname                              | 1        | 3        | 3         | A          | Inhalt: EOF                                                                                                                               |
| 2         |          | Kennsatznummer                            | 4        | 4        | 1         | N          | Inhalt: 1                                                                                                                                 |
| 3<br>bis  |          | gleich den entsprechenden Feldern im Satz |          |          |           |            |                                                                                                                                           |
| 11        |          | HDR 1                                     | 5        | 54       | 50        | A          |                                                                                                                                           |
| 12        |          | Blockzähler                               | 55       | 60       | 6         | N          | Inhalt: Anzahl der Datenblöcke nach der Datei-Anfangskennsatz-Gruppe des ersten oder einzigen Bandes (ohne Kennsatzblöcke und Bandmarken) |
| 13<br>bis |          | gleich den entsprechenden Feldern im Satz |          |          |           |            |                                                                                                                                           |
| 14        |          | HDR 1                                     | 61<br>74 | 73<br>80 | 13<br>7   | A<br>A     |                                                                                                                                           |

\*) nicht ausfüllen für Datenübermittlung

|                       |                                                              |            |                  |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------|------------|------------------|
|                       | Satzbeschreibung                                             |            | Stand            |
| Dateiname<br>ZMDV.UST | Satzbezeichnung<br><del>Zweiter Daten-Endkern-</del><br>satz | Satzname*) | Satzart<br>EOF 2 |

Satzaufbau

| Lfd. Nr. | Feldname | /Feldbezeichnung    | Stellen |     | Feld-<br>länge | Feld-<br>format | Bemerkungen |
|----------|----------|---------------------|---------|-----|----------------|-----------------|-------------|
|          |          |                     | von     | bis |                |                 |             |
| 1        |          | Kernsatzname        | 1       | 3   | 3              | A               | Inhalt: EOF |
| 2        |          | Kernsatznummer      | 4       | 4   | 1              | N               | Inhalt: 2   |
| 3        |          | gleich den ent-     |         |     |                |                 |             |
| bis      |          | sprechenden Feldern |         |     |                |                 |             |
| 8        |          | im Satz             |         |     |                |                 |             |
|          |          | HDR 2               | 5       | 80  | 76             | A               |             |

\*) nicht ausfüllen für Datendübermittlung

Anlage 3  
zur ZMDV

Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsregel

für die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

1. Gemäß §9 ZMDV muß jede deutsche UStId-Nr. der Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsregel nach Ziffer 2 dieser Anlage unterworfen werden. Es dürfen nur solche Datensätze übermittelt werden, deren deutsche UStId-Nrn. eine gültige Prüfziffer besitzen und der Syntax nach Ziffer 2 genügen.

2. Die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStId-Nr.) hat folgenden Aufbau

| Stelle | 1 | 2 | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
|--------|---|---|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Format | C | C | N  | N  | N  | N  | N  | N  | N  | N  | N  |
| Inhalt | D | E | c1 | c2 | c3 | c4 | c5 | c6 | c7 | c8 | pz |

hierin bedeuten

Stelle 01-02 der Staatenschlüssel für Deutschland (C'DE')

Stelle 03-10 fortlaufende achtstellige Nummer

Stelle 11-11 Prüfziffer über c1 bis c8 nach DIN ISO 7064,  
MOD 11,10

Die Prüfziffer ist wie folgt zu ermitteln:

cj stehe für eine der o.g. Ziffern c1 bis c8

pz ist die Prüfziffer

j, produkt, summe bezeichnen Hilfsfelder

begin

produkt := 10

for j = 1 to 8 step 1

summe := cj + produkt

summe := summe mod 10

if summe = 0

then summe = 10

end-if

produkt := ( 2 \* summe ) mod 11

end-for

pz := 11 - produkt

if pz = 10

then pz = 0

end-if

end.

B e g r ü n d u n gI. Allgemeines

Ein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG hat gem. § 18 a Abs. 1 UStG bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewegungen ausgeführt hat, beim Bundesamt für Finanzen eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach § 18 a Abs. 4 UStG zu machen hat. Dies gilt gem. § 18 a Abs. 1 Satz 5 UStG auch für Organgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG.

Eine große Zahl der Unternehmer erledigt mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen, setzt dafür ggf. Standard-Software ein, oder bedient sich dabei im Rahmen sonstiger Buchführungsarbeiten eines datenverarbeitenden Unternehmens (EDV-Dienstleistungsunternehmen).

Unter diesen Umständen bietet es sich an, daß die Unternehmer oder das datenverarbeitende Unternehmen die Zusammenfassenden Meldungen sogleich auf maschinell verwertbaren Datenträgern (z.B. Magnetband) beim Bundesamt für Finanzen einreichen.

Eine solche Datenübermittlung dient der Rationalisierung. Beim Unternehmer bzw. datenverarbeitenden Unternehmen erspart sie Aufwand für den Ausdruck der Zusammenfassenden Meldungen. Beim Bundesamt für Finanzen erübrigt sie eine Datenerfassung. Der Ersparnis beim Aufwand für die Datenerfassung steht (geringerer) organisatorischer Aufwand für die Entgegennahme und Verarbeitung der übermittelten Datenträger gegenüber. Außerdem erbringt die Datenübermittlung mittels maschinell verwertbarer Datenträger einen Zeitgewinn.

Nach § 18 a Abs. 9 UStG sind die Einzelheiten hierzu durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies geschieht durch die Datenträger-Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen (ZMDV).

Die ZMDV hat auf das Steueraufkommen und auf das Preisniveau keine Auswirkungen. Bei den Unternehmern bzw. bei den datenverarbeitenden Unternehmen entstehen keine Mehrkosten gegenüber dem Verfahren, die Zusammenfassenden Meldungen auf Papier beim Bundesamt für Finanzen einzureichen.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 (Grundsatz)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich. Die Unternehmer, die mechanische Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels automatischer Einrichtungen erledigen oder von einem datenverarbeitendem Unternehmen durchführen lassen, können die Zusammenfassenden Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermitteln oder übermitteln lassen. Eine Verpflichtung, maschinell verwertbare Datenträger zu benutzen, wird nicht begründet.

Außerdem wird der Begriff des "datenverarbeitenden Unternehmens" näher bestimmt.

### Zu § 2 (Zulassung)

Die Datenübermittlung nach der ZMDV setzt eine Zulassung durch das Bundesamt für Finanzen voraus.

Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung, soweit die ZMDV keine Sondervorschriften enthält. Es gelten damit im Zulassungsverfahren neben den in der Verordnung selbst oder den in der Begründung erwähnten Vorschriften insbesondere die Vorschriften über das Steuergeheimnis (§§ 30 und 30 a der Abgabenordnung) sowie die allgemeinen Verfahrensvorschriften (§§ 78 bis 133 der Abgabenordnung).

Die förmliche Zulassung eines Unternehmers ist entbehrlich, wenn dieser die Datenträger mit Standard-Software erstellt, die dem Bundesamt für Finanzen bekannt ist, oder wenn für ihn Datenträger von einem datenverarbeitenden Unternehmen übermittelt werden, das im Zusammenhang mit einem anderen Zulassungsantrag bereits zugelassen wurde.

#### Zu § 3 (Antrag)

Die in dieser Vorschrift für den Zulassungsantrag vorgeschriebenen Einzelangaben sollen dem Bundesamt für Finanzen einen ersten Überblick über die Durchführbarkeit der Datenübermittlung im Einzelfall geben. Dies schließt weitere Feststellungen durch das Bundesamt für Finanzen nicht aus.

§ 3 Abs. 2 Nr. 8 stellt außerdem sicher, daß der Unternehmer die von ihm oder von einem datenverarbeitenden Unternehmen übermittelten Daten unverzüglich prüft. Bei festgestellten Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten hat der Unternehmer eine berichtigte Zusammenfassende Meldung abzugeben.

§ 3 Abs. 3 und 4 beinhalten Vereinfachungen zum Zulassungsantrag, wenn die Datenträger vom Unternehmer mit Standard-Software oder von einem datenverarbeitenden Unternehmen erstellt und übermittelt werden.

§ 3 Abs. 5 regelt ergänzend, welche Angaben bei einem Antrag auf Zulassung durch ein datenverarbeitendes Unternehmen erforderlich sind.

#### Zu § 4 (Erteilung der Zulassung)

Die Vorschrift enthält die für den Zulassungsbescheid zu beachtenden Regelungen.

Zu § 5 (Ablehnung der Zulassung)

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Zulassung zum Datenträgeraustausch abgelehnt werden kann.

Zu § 6 (Widerruf der Zulassung)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen über einen Widerruf der Zulassung.

Zu § 7 (Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers)

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß für Art, Inhalt und Aufbau des Datenträgers die einschlägigen DIN-Normen gelten. Nähere Einzelheiten und der Inhalt und Aufbau der Datenträger werden in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.

Zu § 8 (Datenträgerversand)

Die Vorschrift regelt technische Einzelheiten des Datenträgerversands.

Zu § 9 (Datensicherung)

§ 9 Abs. 1 schreibt vor, daß für die Daten vor Übermittlung programmgesteuerte Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfungen durchzuführen sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 9 Abs. 2 regelt die Prüfung und Dokumentation der für die Datenübermittlung einzusetzenden Programme.

§ 9 Abs. 3 und 4 stellt sicher, daß der Unternehmer die auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelten Daten unverzüglich prüfen kann. Unrichtigkeiten, die bei der Prüfung festgestellt werden, sind von ihm binnen von drei Monaten zu berichtigen.

§ 9 Abs. 5 schreibt vor, daß die zu übermittelnden Daten wieder herstellbar sein müssen, bis das Bundesamt für Finanzen eine Freigabe erteilt.

§ 9 Abs. 6 regelt, wie die zur Datenübermittlung bestimmten Daten beim Unternehmer oder beim datenverarbeitenden Unternehmen zu sichern sind.

#### Zu § 10 (Annahme und Zurückweisung von Datenträgern)

§ 10 Abs. 1 bezeichnet das Bundesamt für Finanzen als annehmende Stelle.

§ 10 Abs. 2 regelt die Beseitigung von Mängeln, die einer ordnungsgemäßen Übernahme der Daten durch das Bundesamt für Finanzen entgegenstehen.

#### Zu § 11 (Prüfungsrechte des Bundesamtes für Finanzen)

Die Vorschrift berechtigt das Bundesamt für Finanzen, die für die Ermittlung und Übermittlung der Daten bestimmten Programme zu prüfen. Dies dient der Sicherheit des Datenträger-Austauschverfahrens.

Maßgebend sind die Vorschriften der Abgabenordnung (vgl. § 2 Abs. 4), also z.B. § 97 AO und die Bestimmungen über die Durchführung von Außenprüfungen (§§ 193 ff. AO).

#### Zu § 12 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten.

26.03.93

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen  
auf maschinell verwertbaren Datenträgern (Datenträger-  
Verordnung über die Abgabe Zusammenfassender Meldungen - ZMDV)

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993  
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes zuzustimmen.